

Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Suthfeld“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Suthfeld zeigt in einem roten Feld ein weißes Nesselblatt. In den drei Feldern des Nesselblattes des Landkreises Schaumburg befinden sich die Buchstaben – „H“, „K“ und „R“ - (Anfangsbuchstaben der drei Ortsteile Helsinghausen, Kreuzriehe und Riehe).
- (2) Die Gemeinde Suthfeld führt in der Gemeindeflagge die Farben Weiß – Rot - Blau mit dem Wappen gemäß Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Suthfeld und die Umschrift: „Gemeinde Suthfeld, Landkreis Schaumburg“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassungen des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt,
2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, sowohl nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), als auch nach anderen Rechtsvorschriften, werden in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“ (SN) bekanntgegeben. Die Regelungen über Ersatzverkündungen, gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gelten entsprechend. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im „Schaumburger Wochenblatt“, im Internet unter www.suthfeld.de und gemäß Abs. 3 in den Aushangkästen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen im
 - OT Helsinghausen, Auf dem Grundstück Hauptstraße 7,
 - OT Kreuzriehe, Bundesstraße, Bushaltestelle - Richtung Haste,
 - OT Riehe, Auf dem Eckgrundstück Auf der Riehe / Heusingerweg,

veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gelten gem. § 11 Abs. 5 NKomVG entsprechend.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die oder der Bürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die oder der Bürgermeister*in wird durch die stellvertretenden Bürgermeister*innen vertreten.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der oder dem Bürgermeister*in ohne Beratung an die oder den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 24.11.2014 außer Kraft.

Suthfeld, 17.11.2021
Karin Hösl
Die Bürgermeisterin